

Besondere Bedingung Nr. 1238

Dauernde Invalidität- Leistung erst ab einem Invaliditätsgrad von [KLPROZ]%

In Abänderung des Art. 7, Pkt. 1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB wird für ein unter Versicherungsschutz fallendes Unfallereignis eine Invaliditätsentschädigung erst ab einem Invaliditätsgrad von [KLPROZ]% erbracht, darunter erfolgt keine Leistung.